

# Statuten Fotowerk Basel

## Name und Zweck des Clubs

### Art 1

Unter dem Namen Fotowerk Basel besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB. Er ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbands Basel und bezweckt, Fotobegeisterte durch Zusammenkünfte, Kurse, Wettbewerbe, Ausstellungen und durch Erfahrungsaustausch zu ermuntern und zu fördern.

### Art 2

Den Clubmitgliedern stehen im KV-Gebäude eine Dunkelkammer und ein Vereinslokal zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Der Club beschafft sich Geräte, welche den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen.

## Mitgliedschaft

### Art 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, unabhängig von Geschlecht, Konfession und politischer Gesinnung.

### Art 4

Der Austritt aus dem Club ist per 31.12. des Vereinsjahres nach schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes und erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen möglich.

Bei Austritt während des Jahres besteht kein Anspruch auf teilweise Rückvergütung des Mitgliederbeitrags.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club.

### Art 5

Mitglieder, die auf die Tätigkeit des Clubs störend einwirken oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ihnen steht das Rekursrecht an den Vorstand des Kaufmännischen Verbands Basel zu.

### Art 6

Mitglieder, welche Einrichtungen beschädigen, werden für den Ersatz behaftet.

### Art 7

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung des Clubs festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis 1. Juni zahlbar. Nach dem 1. Juli bezahlen Neumitglieder die Hälfte des Jahresbeitrags. Mitglieder des Kaufmännischen Verbands Basel bezahlen einen ermässigten Beitrag.

#### Art 8

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Beiträge.

#### Art 9

Alle Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Beitrags auf Wunsch einen Mitgliederausweis.

#### Art 10

Es wird erwartet, dass jedes Mitglied die Interessen des Clubs unterstützt und an dessen Zusammenkünften teilnimmt.

### Organisation

#### Art 11

Zur Besorgung der Geschäfte wählen die Mitglieder an der Generalversammlung einen Vorstand. Er soll mindestens bestehen aus Präsident, Kassier und Sachbearbeiter.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist wieder wählbar.

Ferner wählt die GV einen Revisor und einen Ersatzrevisor für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar. Der Revisor hat der GV schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zu erstatten.

#### Art 12

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art 13

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 100.- zu beschliessen. Grössere Ausgaben müssen an einer Monatsversammlung genehmigt werden.

#### Art 14

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder statt.

### Schlussbestimmungen

#### Art 15

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### Art 16

Die etwaige Auflösung des Clubs kann nur vom Vorstand des Kaufmännischen Verbands Basel beschlossen werden, sofern ein Antrag einer Generalversammlung des Clubs vorliegt. Ein solcher Antrag muss von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Clubs fällt das Inventar, welches vom Kaufmännischen Verband Basel dem Foto-Club zur Verfügung gestellt wurde, an denselben zurück.

Art 17

Im Übrigen gelten für das Verhältnis zum Kaufmännischen Verband Basel dessen Statuten und Reglemente.

Art 18

Diese Fassung der Statuten ersetzt diejenige vom 09. Februar 2000 und ist an der Generalversammlung vom 11. Januar 2017 genehmigt worden.

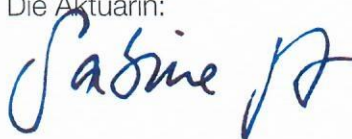
Fotowerk Basel:

Der Präsident:



Ivan Blatter

Die Aktuarin:



Sabine Vogt

Genehmigt vom Vorstand des Kaufmännischen Verbands Basel:

Der Präsident:



Peter Thommen

Der Geschäftsleiter



Jean Spiess

Basel, 06. Februar 2017